

Begründung

zum Bebauungsplan 55 der Stadt Euskirchen -Ortsteil Euskirchen-

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Münstereifeler Straße, die Billiger Straße, den Eifelring und die Bundesbahnlinie Euskirchen-Trier.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, um die Bebauung der vorhandenen Baulücken städtebaulich zu ordnen und die Flächen für den öffentlichen Bedarf sicherzustellen. Durch die vorgesehenen planerischen Festsetzungen soll eine Verbindung zwischen den bereits vorhandenen öffentlichen Grünanlagen.

- Stadtgarten und Schillerpark - geschaffen werden.

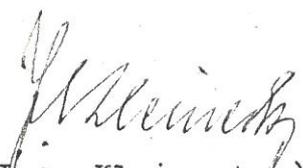
Bei der Planaufstellung waren die vorhandenen Gewerbebetriebe und deren Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen.

Die Erschließungskosten betragen ca. 750.000,-- DM. Sie werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Satzung der Stadt Euskirchen anteilig von den Anliegern und der Stadt getragen.

Die Kosten für die Schaffung der vorgesehenen Verbindung zwischen den beiden öffentlichen Grünanlagen -Stadtgarten und Schillerpark- betragen, ca. 115.000,-- DM.

Zur Verwirklichung der planerischen Festsetzungen wird eine Baulandumlegung erforderlich.

Euskirchen, den 9.3.1971


(Jac. Kleinertz)
Bürgermeister

Gesehen!
Köln, den 13. 7. 1973
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

